

Az.: 2 B 229/14
5 L 746/14

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern, die Antragsteller zu 2. und 3.
 2. der Frau
 3. des Herrn
- sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Bautzen
Otto-Nagel-Straße 1, 02625 Bautzen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Verpflichtung zum Besuch einer Schule für geistig Behinderte
Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO und § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Joop

am 14. November 2014

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. September 2014 - 5 L 746/14 - geändert.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 12. August 2014 wird bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids wiederhergestellt.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der integrativen Unterrichtung der Antragstellerin zu 1 an der Grundschule „H.....“ in X..... vorläufig bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids zuzustimmen. Die Unterrichtung hat nach den Maßgaben des förderpädagogischen Gutachtens der L..... Schule in Y..... vom 5. Juni 2014 zu erfolgen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird für beide Rechtszüge auf jeweils 7.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragsteller hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat ihren Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid der Regionalstelle Bautzen der Sächsischen Bildungsagentur vom 12. August 2014, mit dem festgestellt wird, dass bei der Antragstellerin zu 1 sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besteht und diese ab dem 1. September 2014 zum Besuch einer Schule für geistig Behinderte verpflichtet ist, und die sofortige Vollziehung dieser Verpflichtung angeordnet wird, ebenso zu Unrecht abgelehnt, wie ihren Antrag nach § 123 VwGO auf vorläufige integrative Unterrichtung der Antragstellerin zu 1 an der Grundschule „H.....“ in X..... (im Folgenden: Grundschule Z..).

- 2 Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts bestünden keine durchgreifenden Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Bescheids. Im förderpädagogischen Gutachten sei bei der Antragstellerin zu 1 Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung festgestellt und der Besuch einer Förderschule für geistige Entwicklung empfohlen worden. Dem sei der Antragsgegner gefolgt, was weder in formeller noch in inhaltlicher Hinsicht zu beanstanden sei. Die Antragsteller zu 2 und 3 seien in das Verfahren eingebunden, ihre Meinung gehört und die von ihnen gewünschte integrative Beschulung in ihren Konsequenzen im Gutachten mitbedacht worden.
- 3 Die von den Antragstellern hiergegen mit der Beschwerde vorgetragene Einwendungen, mit denen sie ihr bisheriges Begehren weiterverfolgen, und auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, verhelfen der Beschwerde zum Erfolg. Der Senat hat deshalb unter Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses sowohl die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 12. August 2014 bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids wiederhergestellt (zu 1.) als auch den Antragsgegner verpflichtet, der integrativen Unterrichtung der Antragstellerin zu 1 an der Grundschule Z.. nach den Maßgaben des förderpädagogischen Gutachtens vom 5. Juni 2014 bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids vorläufig zuzustimmen (zu 2.).
- 4 1. Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die Behörde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO - wie hier der Antragsgegner im Bescheid vom 12. August 2014 - die sofortige Vollziehung anordnet, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Maßstab der gerichtlichen Entscheidung ist eine Interessenabwägung unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs. Ausgehend davon hat der Senat die Vollziehbarkeit der vom Antragsgegner angeordneten Verpflichtung der Antragstellerin zu 1 zum Besuch einer Schule für geistig Behinderte ab dem Schuljahr 2014/2015 befristet ausgesetzt. Jedenfalls für die Dauer des Widerspruchsverfahrens überwiegt das Interesse der Antragsteller an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs.

- 5 a) Entgegen der Auffassung der Antragsteller genügt die schriftliche Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Anordnung den - allein verfahrensrechtlichen - Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Danach ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Das Begründungserfordernis soll die Behörde veranlassen, sich des Ausnahmecharakters der Vollzugsanordnung bewusst zu werden, und die Frage, ob das öffentliche Interesse die sofortige Vollziehung erfordert, sorgfältig zu prüfen. Außerdem soll die Begründung dem Betroffenen die Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Aussetzungsantrags nach § 80 Abs. 5 VwGO ermöglichen und dem Gericht die Erwägungen der Verwaltungsbehörde, die zur Anordnung der sofortigen Vollziehung geführt haben, nachvollziehbar machen. An den Inhalt der Begründung sind freilich keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Auch auf die inhaltliche Richtigkeit der für die Anordnung des Sofortvollzugs gegebenen Begründung kommt es nicht an (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 80 Rn. 85; Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 13. Aufl., § 80 Rn. 35; Senatsbeschl. v. 5. August 2011, SächsVBl. 2012, 218, 219 m. w. N.).
- 6 Diesen Anforderungen wird die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die der Antragsgegner damit begründet hat, dass dem bei der Antragstellerin zu 1 festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf an der Grundschule Z.. nicht entsprochen werden könne, sie schnellstmöglich ein diesem Bedarf entsprechendes Lernumfeld benötige, weshalb die schulische Förderung das private Interesse der Antragsteller zu 2 und 3 an einem Aufschub der Vollziehung und einer Beschulung an der Grundschule Z.. überwiege, (noch) gerecht. Die Zuweisung eines Schülers zu einer bestimmten Schule und/oder einer bestimmten Schulart, hier der Antragstellerin zu 1 an die nach Auffassung des Antragsgegners für sie geeignete Schule für geistig Behinderte, dient zugleich der Gewährleistung der gesetzlichen Schulpflicht (§§ 26, 27, 28 SchulG), hier der Förderschulpflicht (§ 30 SchulG). Deren zeitnahe Durchsetzung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und rechtfertigt daher regelmäßig die Anordnung des Sofortvollzugs. Insofern liegt eine (mindestens teilweise) sachliche Übereinstimmung zwischen dem Interesse am Erlass des die Förderschulpflicht anordnenden Verwaltungsakts und dem besonderen öffentlichen Interesse an dessen sofortiger Vollziehung vor. Dies hat zur Folge, dass auch

typisierende, für eine Mehrzahl vergleichbarer Fälle geltende Erwägungen geeignet sein können, das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einer solchen Anordnung i. S. v. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO zu begründen (vgl. Senatsbeschl. v. 12. September 2013 - 2 B 396/13 -, juris Rn. 9 m. w. N.).

- 7 b) Rechtsgrundlage der vom Antragsgegner angeordneten Förderschulpflicht der Antragstellerin zu 1 ist, wie das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen hat, § 30 Abs. 1 Satz 1 SchulG. Danach sind Schulpflichtige, die über eine längere Zeit einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, weil sie wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer physischer oder psychischer Funktionen auch durch besondere Hilfen in den anderen allgemeinbildenden Schulen nicht oder nicht hinreichend integriert werden können (§ 13 Abs. 1 Satz 1 SchulG), für die Dauer ihrer Beeinträchtigung zum Besuch der für sie geeigneten Förderschule verpflichtet. Hierüber entscheidet gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 SchulG die Sächsische Bildungsagentur.
- 8 Das vom Antragsgegner auf Grundlage von § 30 Abs. 2 Satz 3 SchulG, § 13 Schulordnung Förderschulen (SOFS) eingeholte förderpädagogische Gutachten vom 5. Juni 2014 kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Antragstellerin zu 1 sonderpädagogischer Förderbedarf in der geistigen Entwicklung vorliege. Ihre Entwicklungsrückstände in den Bereichen Sprache, emotionales Erleben, soziales Verhalten und Kognition seien als so gravierend anzusehen, dass eine umfassende sonderpädagogische Förderung im Bereich der geistigen Entwicklung unbedingt erforderlich sei. Dieser Förderbedarf wird letztlich auch von den Antragstellern zu 2 und 3 nicht in Abrede gestellt. Soweit der Antragsgegner im Bescheid vom 12. August 2014 festgestellt hat, dass bei der Antragstellerin zu 1 ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besteht, begegnet dies keinen rechtlichen Bedenken. Indes erweist sich die vom Antragsgegner weiter ausgesprochene Verpflichtung der Antragstellerin zu 1 zum Besuch einer Schule für geistig Behinderte ab dem Schuljahr 2014/2015 nach derzeitigem Sach- und Streitstand als rechtswidrig. Sie genügt nicht den aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG abzuleitenden verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Begründung einer solchen Entscheidung.

9 Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG bestimmt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Zwar steht das Benachteiligungsverbot als solches der Überweisung eines Kindes oder Jugendlichen an eine Förderschule - auch gegen seinen Willen oder den seiner Erziehungsberechtigten - nicht entgegen. Nur die Überweisungsverfügung, die den Gegebenheiten und Verhältnissen des jeweils zu beurteilenden Falles ersichtlich nicht gerecht wird, ist durch Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG untersagt. Eine Benachteiligung liegt daher vor, wenn die Überweisung erfolgt, obwohl die Unterrichtung an einer allgemeinen Schule (Regelschule) mit sonderpädagogischer Förderung möglich wäre. Ob dies der Fall ist, sich etwa beispielsweise durch die Bereitstellung einer zusätzlichen sonderpädagogischen Lehrkraft oder die Einrichtung einer Integrationsklasse eine integrative Beschulung erreichen lässt, ist das Ergebnis einer Gesamtbetrachtung im Einzelfall. Die jeweiligen Vor- und Nachteile einer integrativen oder Ausbildung in einer Förderschule sind weder allein aus der Sicht des betroffenen Schülers und seiner Eltern noch ausschließlich aus der der Schulverwaltung zu beurteilen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Oktober 1997, BVerfGE 96, 288, 306, 307, 308). Entscheidungen, die im Zusammenhang mit einer Behinderung ergehen und eine Benachteiligung des Behinderten darstellen können, müssen indessen substantiiert begründet werden, also bei einem an einer integrativen Beschulung interessierten Kind oder Jugendlichen erkennen lassen, auf welchen Erwägungen der Schulbehörde dessen Überweisung an die Förderschule im Einzelnen beruht. Anzugeben sind dabei je nach Lage des Falles Art und Schwere der Behinderung und die Gründe, die die Behörde zu der Einschätzung haben gelangen lassen, dass Erziehung und Unterrichtung des betreffenden Schülers am besten in einer Förderschule gewährleistet erscheinen. Es sind auch organisatorische, personelle oder sächliche Schwierigkeiten sowie die Gründe darzulegen, warum diese Schwierigkeiten im konkreten Fall nicht überwunden werden können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Oktober 1997 a. a. O., 310; Senatsbeschl. v. 29. Januar 2013 - 2 B 340/12 -, juris Rn. 9, 10).

10 Gemessen daran hält die Anordnung des Antragsgegners, die Antragstellerin zu 1 sei ab dem Schuljahr 2014/2015 zum Besuch einer Schule für geistig Behinderte verpflichtet, rechtlicher Überprüfung nicht stand. Der Bescheid vom 12. August 2014 genügt den vorstehend dargelegten, aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG zu entnehmenden Begründungsanforderungen insoweit nicht, als darin die von den Antragstellern zu 2

und 3 gewünschte integrative Unterrichtung ihrer Tochter an der Grundschule Z.. der Sache nach abgelehnt wird.

11 Zwar geht das förderpädagogische Gutachten vom 5. Juni 2014 davon aus, dass eine Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die von der Antragstellerin zu 1 benötigte „intensive Förderung am besten umsetzen“ könne, setzt sich dann aber gleichwohl mit dem Wunsch der Antragsteller zu 2 und 3 nach einer integrativen Unterrichtung ihrer Tochter an der Grundschule Z.. auseinander und zählt die für eine entwicklungsförderliche erfolgreiche Gestaltung eines solchen Unterrichts notwendigen unterstützenden Maßnahmen personeller, sächlicher, räumlicher und baulicher Art im Einzelnen auf. Wie der Antragsgegner im Bescheid vom 12. August 2014 selbst einräumt, hat die große Kreisstadt X..... als Schulträger die Bereitstellung eines behindertengerechten Stuhls und einer Bank in angemessener Größe zugesichert und zudem eine gegen unerlaubtes Verlassen der Schule gesicherte Schuleingangstür eingebaut. Nach der vom Antragsgegner vorgelegten Stellungnahme der Schulleiterin der Grundschule Z.. vom 2. September 2014 ist auch ein Rückzugsraum vorhanden. Hinsichtlich des im förderpädagogischen Gutachten angesprochenen Integrationshelfers im Umfang von 10 Wochenstunden stellt das Landratsamt G..... als Träger der Eingliederungshilfe im Schreiben vom 2. Juli 2014 an die L..... Schule in Y..... fest, dass die Antragstellerin zu 1 im „Falle einer schulrechtlichen Entscheidung für eine integrative Unterrichtung“ an der Grundschule Z.. Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach habe. Insofern sieht der Senat die im Gutachten für notwendig erachteten sächlichen, räumlichen, baulichen und - teilweise auch - personellen Bedingungen als erfüllt an. Der Senat geht ferner davon aus, dass ein eventuelles unbefugtes Verlassen des Schulhofs durch die Antragstellerin zu 1 durch den Integrationshelfer oder die aufsichtführende Lehrkraft verhindert wird.

12 Darüber hinaus benötigt die Antragstellerin zu 1 nach dem förderpädagogischen Gutachten eine Lehrkraft für die Grundschule im Umfang von 2,5 Wochenstunden und eine sonderpädagogische Lehrkraft mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Umfang von 15 Wochenstunden. Dazu heißt es im Bescheid des Antragsgegners vom 12. August 2014, dass dieser „zusätzliche Personaleinsatz ... aufgrund der konkreten Haushaltslage“ im Schuljahr 2014/2015 nicht zur Verfügung gestellt werden könne.

Die Zuweisung der Lehrerwochenstunden erfolge nach § 4 Abs. 3 Satz 3 Schulintegrationsverordnung (SchIVO) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die „Ressourcen für die integrative Unterrichtung an der Grundschule“ seien „auf 1,5 Wochenstunden und 0,5 Stunden Beratung durch die Förderschule fixiert“. Haushaltspolitische Erwägungen allgemeiner Art oder der Hinweis auf eine nicht näher dargelegte Beschränkung des Umfangs der Förderstunden an der Grundschule können die Ablehnung der Integration eines behinderten Schülers an einer Schule oder Grundschule nicht rechtfertigen. Derartige Überlegungen ließen sich dem Wunsch nach Integration in einer Vielzahl, wenn nicht gar der Mehrzahl der Fälle entgegenhalten. Personelle Schwierigkeiten lassen sich so nicht begründen. Am Maßstab des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG können, wie dargelegt, allenfalls konkrete, auf den Einzelfall bezogene Gegebenheiten, die von der Schulverwaltung substantiiert und nachvollziehbar dargelegt werden müssen, eine - wie hier - grundsätzlich mögliche integrative Unterrichtung ausnahmsweise ausschließen. Derartige, im Fall der Antragstellerin zu 1 vorliegende Umstände lassen sich der die Antragstellerin zu 1 zum Besuch der Förderschule verpflichtenden Anordnung des Antragsgegners indessen nicht entnehmen. Auch der vom Antragsgegner in seinem Bescheid angesprochene Grundsatz der Chancengleichheit, der die gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Lehrkräfte auf alle integrativ unterrichteten Schüler gewährleisten soll, nimmt die Verhältnisse und Bedürfnisse der Antragstellerin zu 1 nicht konkret in den Blick. Darüber hinaus hat sich der Antragsgegner weder mit der Bereitschaft der Schulleiterin und des Kollegiums der Grundschule Z., die Antragstellerin zu 1 an der Schule aufzunehmen und integrativ zu unterrichten, auseinandergesetzt, noch mit der von der Schulleiterin vorgeschlagenen engen Zusammenarbeit mit der L..... Schule in Y....., um eine bestmögliche Unterrichtung und Förderung der Antragstellerin zu 1 sicherzustellen. Unter diesen Umständen sind für den Senat derzeit keine personellen (und finanziellen) Gründe und Gesichtspunkte ersichtlich, die einer Integration der Antragstellerin zu 1 an der Grundschule Z.. nach Maßgabe des förderpädagogischen Gutachtens zwingend ausschließen.

- 13 Das Widerspruchsverfahren bietet dem Antragsgegner Gelegenheit, seine bislang unzureichende und deshalb rechtswidrige Entscheidung zu ergänzen. Aus diesem

Grund setzt der Senat die Vollziehbarkeit der Förderschulpflicht der Antragstellerin zu 1 zunächst bis zum Erlass eines Widerspruchsbescheids aus.

14 2. Bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids haben die Antragsteller auch einen Anspruch auf vorläufige integrative Unterrichtung der Antragstellerin zu 1 an der Grundschule Z.. glaubhaft gemacht.

15 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

16 Die Antragstellerin zu 1 kann, wovon die Antragsteller zu 2 und 3 selbst ausgehen, die Grundschule Z.. nicht, auch nicht vorübergehend, ohne sonderpädagogische Förderung im Umfang des im förderpädagogischen Gutachten vom 5. Juni 2014 festgestellten Förderbedarfs, insbesondere an Förderstunden, besuchen. Andererseits lässt sich nach den vorstehenden Ausführungen (zu 1.) im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung nicht abschließend sagen, ob die Antragstellerin zu 1 an der Grundschule Z.. im Hinblick auf die notwendige personelle Ausstattung erfolgreich integrativ unterrichtet werden kann. Gleichwohl hält es er Senat zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 SächsVerf) für geboten, den Antragsgegner verpflichtet, der zur integrativen Unterrichtung der Antragstellerin zu 1 an der Grundschule Z.. nach den Maßgaben des förderpädagogischen Gutachtens vorläufig zuzustimmen. Die Anordnung nimmt die Hauptsache insofern vorweg, als sie die Antragstellerin zu 1 zum vorläufigen Besuch der Grundschule Z.. im Wege der integrativen Unterrichtung berechtigt. Dadurch erlangt sie einen Vorteil, der nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich endgültig ist, weil die Vollzugsfolgen auch im Falle des Unterliegens im Hauptsacheverfahren nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Eine (mindestens teilweise) unumkehrbare Vorwegnahme der Hauptsache ist aber ausnahmsweise gerechtfertigt, weil die mit einer bloßen (auch befristeten) Aussetzung des Vollzugs der Förderschulpflicht verbundenen Nachteile für die Antragstellerin zu

1 schlechthin unzumutbar sind (vgl. Kopp/Schenke a. a. O., § 123 Rn. 13, 14). In diesem Fall müsste sie, um ihrer Schulpflicht aus § 26 Abs. 1, §§ 27, 28 Abs. 1 SchulG zu genügen, die Grundschule besuchen, ohne die ihr gemäß sonderpädagogische Förderung zu erhalten. Um diese Förderung zu gewährleisten, erachtet es der Senat für notwendig, aber auch ausreichend, die Geltungsdauer der einstweiligen Anordnung - ebenso wie die der Aussetzung der Vollziehung - zeitlich bis zur Entscheidung des Antragsgegners über den Widerspruch der Antragsteller gegen den Bescheid vom 12. August 2014 zu begrenzen. Für nach dem Erlass dieser Entscheidung gegebenenfalls erforderlich werdende weitere vorläufige Regelungen bedürfte es dann eines neuen Verfahrens nach § 123 VwGO.

- 17 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Dem Antragsgegner sind die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen insgesamt aufzuerlegen, weil die Antragsteller mit ihren auf Aussetzung der Vollziehung und vorläufige Integration der Antragstellerin zu 1 in der Grundschule Z.. gerichteten Anträgen, an deren Fassung der Senat nicht gebunden ist, lediglich im geringen Umfang unterlegen sind.
- 18 Die Festsetzung des Streitwerts und Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruhen auf § 63 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 52 Abs. 2 GKG. Der sich danach ergebende Auffangstreitwert ist zu halbieren, weil die Aussetzung der Vollziehung des angegriffenen Bescheids lediglich vorläufigen Charakter hat und die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnimmt. Für den gegenüber dem Aussetzungsantrag selbstständigen, auf die vorläufige integrative Unterrichtung der Antragstellerin zu 1 gerichteten Antrag nach § 123 VwGO (§ 39 Abs. 1 GKG) verbleibt es beim Auffangstreitwert (vgl. Senatsbeschl. v. 24. Januar 2014 - 2 B 439/13 -, juris Rn. 17 m. w. N. zur Rspr. des Senats).
- 19 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Joop

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*